



Gemeinde Laufenburg

Friedhof- und Bestattungsreglement

Stand 16. März 2015

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Gesetzliche Grundlagen	3
§ 2	Zuständigkeit	3
II.	Bestattungsordnung	3
§ 3	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung.....	3
§ 4	Abdankungsfeier.....	4
§ 5	Bestattungskosten	4
§ 6	Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen	4
III.	Friedhofordnung	4
A.	Allgemeines	4
§ 7	Pflichten und Funktionäre	4
§ 8	Friedhofruhe	4
B.	Grabstätten.....	5
§ 9	Gräbereinteilung	5
§ 10	Reihenfolge der Bestattungen.....	5
§ 11	Ruhefrist	5
§ 12	Grabräumung	6
C.	Grabsteine	6
§ 13	Holzkreuz.....	6
§ 14	Aufstellen von Grabmälern	6
§ 15	Masse der Grabmäler	6
§ 16	Zustand der Grabmäler.....	7
D.	Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber	7
§ 17	Pflege der Reihengräber	7
§ 18	Pflege Gemeinschaftsgrab.....	7
IV.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 19	Haftung.....	8
§ 20	Ausnahmen	8
§ 21	Mutwillige Beschädigungen und ihre Folgen	8
§ 22	Beschwerden.....	8
§ 23	Genehmigung und Inkrafttreten	8
	Gebührenanhang (gültig ab 1. August 2015)	10

Gestützt auf das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) und die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 (SAR 371.112) erlässt die Einwohnergemeinde Laufenburg das nachstehende

Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR)

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde Laufenburg und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Laufenburg und Sulz.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Mit dem Vollzug dieses Reglementes werden beauftragt:

- a) die Gemeindekanzlei mit der Administration
- b) das Bauamt für die Bestattungen und den Unterhalt des Friedhofes
- c) ein allenfalls gewählter Totengräber
- d) Bestattungsdienst

² Grundsätzlich sind die Angehörigen einer verstorbenen Person für die Anzeige des Todes, die Abwicklung der Bestattung und die Organisation der Abdankung verantwortlich.

II. Bestattungsordnung

§ 3 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

¹ Ist eine Erdbestattung vorgesehen, soll die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum auf dem Friedhof in Laufenburg oder Sulz möglichst bald erfolgen. Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum wird den Angehörigen durch den Bestattungsdienst oder durch die Gemeindekanzlei ausgehändigt. Er ist nach der Bestattung zurückzugeben.

² Wird eine Kremation gewünscht, trifft der Bestattungsdienst in Verbindung mit der Gemeindekanzlei und dem Krematorium sowie den Angehörigen die nötigen Vorkehrungen.

³ Das zuständige Pfarramt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie die Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, täglich stattfinden, frühestens nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes.

§ 4 Abdankungsfeier

¹ Die Abdankung ist öffentlich, sofern die Angehörigen nicht eine stille Bestattung verlangen. Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. Die Gemeindekanzlei übergibt den Hinterbliebenen die allfällig hinterlegten schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

² Der Ablauf der Bestattung auf dem Friedhof erfolgt in Absprache mit dem Bauamt.

§ 5 Bestattungskosten

¹ Die Bestattungskosten werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die entsprechenden Kosten werden durch die Abteilung Finanzen Laufenburg den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

² Der Gemeinderat Laufenburg ist berechtigt, die Bestattungskosten entsprechend anzupassen.

§ 6 Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen

¹ Personen, die ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren, können mit Bewilligung der Gemeindekanzlei auf den Friedhöfen Laufenburg oder Sulz bestattet werden. Es werden die vollen Bestattungskosten verrechnet.

² Bei Personen, die auswärts wohnhaft waren, jedoch mit der Gemeinde (alle Ortsteile) in enger Beziehung standen (Bürgerrecht, früherer Wohnsitz usw.) kann die Gebühr reduziert werden. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

III. Friedhofordnung

A. Allgemeines

§ 7 Pflichten und Funktionäre

¹ Die Gemeindekanzlei führt eine Bestattungskontrolle über die beiden Friedhöfe.

² Dem Bauamt obliegt die Reinhaltung der Friedhöfe sowie die Pflege und der Schnitt der Hecken, Sträucher und des Rasens.

§ 8 Friedhofruhe

¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und des Friedens. Die Würde des Ortes gebietet ein angemessenes Verhalten.

² Tiere müssen an der Leine gehalten werden. Das Befahren mit Motorfahrzeugen (ausgenommen Gemeindepersonal, Bestattungsdienst, Gärtner und Lieferanten von Grabsteinen) ist untersagt.

B. Grabstätten

§ 9 Gräbereinteilung

Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Belegungsplan. Es bestehen für die Beisetzung folgende Möglichkeiten:

Friedhof Laufenburg

Für Erdbestattung:

- a) Reihengrab
- b) Familiengrab für zwei Bestattungen
- c) Kindergrab

Für Urnenbestattung:

- a) Reihengrab
- b) Familiengrab für höchstens vier Urnen
- c) Urnennische im Urnenhof für eine bis vier Urnen
- d) Urnenplatte an Mauer für eine oder zwei Urnen
- e) Kindergrab
- f) Gemeinschaftsgrab

Die Anzahl der Familiengräber ist beschränkt. Familiengräber sind kostenpflichtig.

Friedhof Sulz

Für Erdbestattung:

- a) Reihengrab
- b) Kindergrab

Für Urnenbestattung:

- a) Reihengrab
- b) Kindergrab
- c) Gemeinschaftsgrab

§ 10 Reihenfolge der Bestattungen

¹ Die Bestattungen erfolgen für Reihen- und Urnengräber in ununterbrochener Reihenfolge.

² Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche von Verstorbenen (mit oder ohne Urne) in ununterbrochener Reihenfolge in der Rasenfläche beigesetzt. Die Namen der Verstorbenen werden auf Schriftplatten eingraviert.

³ Anonyme Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab sind möglich.

§ 11 Ruhefrist

¹ Folgende Ruhefristen gelten, unter Vorbehalt von amtlichen oder gerichtlichen Exhumationen, auf beiden Friedhöfen:

- a) Reihengräber (Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen): 25 Jahre
- b) Urnennischen und Urnenplatten: 25 Jahre
- c) Familiengräber (Urnen und Erdbestattungen): 50 Jahre

² Den Angehörigen steht es frei, ein Familiengrab bereits 25 Jahre nach der letzten Erdbestattung bzw. 10 Jahre nach der letzten Urnenbeisetzung aufzuheben.

³ Wird eine Urne einem Grab nachträglich beigelegt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem anderen Grab beizusetzen.

§ 12 Grabräumung

¹ Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Laufenburg publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen mitgeteilt. Dabei wird eine angemessene Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen gesetzt.

² Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde Laufenburg.

C. Grabsteine

§ 13 Holzkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein Holzkreuz.

§ 14 Aufstellen von Grabmälern

¹ Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 12 Monate und auf Urnengräbern 6 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden. Dazu ist eine Betonplatte oder ein am Ort gegossenes Betonfundament zu erstellen, welches nicht sichtbar sein darf.

² Zwei Tage vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

§ 15 Masse der Grabmäler

¹ Höhe, Breite und Tiefe der Grabmäler werden wie folgt festgesetzt:

- a) Reihengräber (Erdbestattungen)
max. Höhe 1.20 m / max. Breite 0.55 m / max. Tiefe 0.30 m
- b) Reihengräber Kinder (Erdbestattungen)
max. Höhe 0.80 m / max. Breite 0.45 m / max. Tiefe 0.30 m
- c) Urnenreihengräber
max. Höhe 1.00 m / max. Breite 0.50 m / max. Tiefe 0.30 m
- d) liegende Steine sind gestattet und dürfen das Grab bis maximal zur Hälfte der Grabfläche belegen.

² Die Höhe des Grabmals wird ab dem bestehenden Gelände gemessen. Es ist empfehlenswert, vor dem Erstellen des Grabsteines die Grabsteinhöhen der benachbarten Gräber zu messen und an diese anzupassen (unter Beachtung der Maximalhöhen).

- ³ Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Naturstein, Holz und Metalle.
- ⁴ Entwürfe für alle Grabmäler sind der Gemeindekanzlei zur Prüfung einzureichen (Zeichnung im Massstab 1 : 10 mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung).
- ⁶ Bei allen Reihengräbern werden durch die Gemeinde Platten gelegt oder Kieswege erstellt bzw. Einfassungen erstellt. Jede andere Einfassung ist nicht zulässig. Die Gemeinde gibt auch die Grössen der Gräber aufgrund der bestehenden Situationen vor. Diese Grabgrössen sind einzuhalten.

§ 16 Zustand der Grabmäler

Die Grabmäler sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu erhalten. Defekte und schief stehende Grabmäler (auch verursacht durch Bodensenkungen) sind ohne Verzug instand stellen zu lassen. Wird diese Anordnung nicht befolgt, lässt der Gemeinderat diese Instandstellung auf Rechnung der Angehörigen vornehmen.

D. Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber

§ 17 Pflege der Reihengräber

- ¹ Die Bepflanzung und Besorgung der Gräber ist Sache der Angehörigen.
- ² Nachbargräber sind zu schonen. Rückstände und Abfälle jeder Art (wie Erde, Pflanzen, Unkraut, verwelkte Kränze, leere Gefässe und dergleichen) sind getrennt in die dafür bezeichneten Abfallbehälter zu entsorgen.
- ³ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind durch die Angehörigen zurückzuschneiden.
- ⁴ Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bauamt nicht bepflanzt oder ordentlich unterhalten werden, sind auf Kosten der Angehörigen durch das Bauamt mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

§ 18 Pflege Gemeinschaftsgrab

- ¹ Die Gemeinschaftsgräber werden durch das Bauamt in Ordnung gehalten.
- ² Bei den Gemeinschaftsgräbern bestehen bezeichnete Plätze, auf welchen vor, während und nach der Zeit der Bestattung Blumen hingestellt werden dürfen. Das Bauamt ist berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze zu entfernen. Blumen und Kerzen dürfen die Inschriftplatten nicht verdecken. Im Weiteren sind private Pflanzen und Grabschmuck bei den Gemeinschaftsgräbern nicht erlaubt.
- ³ Die Inschrift von Verstorbenen auf der Schriftplatte wird nach der Beisetzung durch die Gemeindekanzlei in Auftrag gegeben und den Angehörigen in Rechnung gestellt (siehe Gebührenanhang).

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Haftung

Für Beschädigungen auf den Gräbern durch Drittpersonen oder Elementarereignisse, wegen ungenügendem Unterhalt, wegen Grabsenkungen oder anderen Einwirkungen und Ursachen lehnt der Gemeinderat Laufenburg jede Haftung ab.

§ 20 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von allen Bestimmungen dieses Reglementes abschliessend und letztinstanzlich bewilligen.

§ 21 Mutwillige Beschädigungen und ihre Folgen

¹ Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Friedhofanlage, das Ausreissen von Pflanzen, das Abreissen von Zweigen und Blüten sowie jegliche Beschädigung von Gräbern, Kränzen und Grabdenkmälern ist verboten.

² Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat Laufenburg geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

§ 22 Beschwerden

Sind Betroffene mit Verfügungen oder Entscheide der Gemeindekanzlei oder der Funktionäre nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit Bekanntgabe oder Zustellung dem Gemeinderat Laufenburg schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht. Erfolgt innert zehn Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

§ 23 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Laufenburg vom 16.12.2005, in Kraft seit 1. Januar 2006, sowie das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Sulz, Ausgabe 1989, in Kraft seit 1. Dezember 1989.

² Änderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat Laufenburg.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Laufenburg am 19. Juni 2015.

GEMEINDERAT LAUFENBURG

Herbert Weiss	Walter Marbot
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR) der Einwohnergemeinde Laufenburg

Gebührenanhang (gültig ab 1. August 2015)

Es gelten folgende Gebühren:

1. Beisetzung von in Laufenburg wohnhaft gewesenen Personen

1.1 Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde Laufenburg

- Administration durch die Amtsstellen
- Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Zurverfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung (Ausnahmen siehe Ziffer 3 des Gebührenanhangs)
- Holzkreuz mit Beschriftung
- Leistungen des Bauamtes
 - Öffnen und Herrichten des Grabes
 - Beisetzung der Urne oder des Sarges
 - Trittplatten zwischen den Gräbern
- Kremationskosten

Auflistung vollständig

1.2 Kostenübernahme durch die Angehörigen

Fremdkosten:

- Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einsargen)
- Überführen der Leiche
- Überführung des Sarges bzw. der Urne
- Beschriftung der Grabplatte bei allen Varianten von Urnenbeisetzungen (die Beschriftung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer)
- Allfällige Benützungsgebühren gemäss nachstehender Tabelle Ziff. 3
- Spezielle Leistungen des Bauamtes
- Gebühr für die Leistungen der Gemeinde: bei Erdbestattungen pauschal Fr. 600.00, bei Urnenbestattungen pauschal Fr. 400.00

Auflistung nicht vollständig

2. Beisetzung von nicht in Laufenburg wohnhaft gewesenen Personen

2.1 Sämtliche anfallenden Leistungen und Kosten der Beisetzung gehen zu Lasten der Angehörigen.

3. Benützungsgebühren

Für die Benützung des Grabplatzes ist eine Gebühr gemäss nachstehender Liste zu entrichten:

Gebührenart	Einheimische	Auswärtige
a) Benützung eines Einzelgrabes - Reihengrab Erdbestattung - Reihengrab Urnenbestattung - Reihengrab Kind	kostenlos kostenlos kostenlos	Fr. 1'200.00 Fr. 800.00 Fr. 500.00
b) Benützung eines Familiengrabes - Familiengrab Erdbestattung - Familiengrab Urnenbestattung	Fr. 6'000.00 Fr. 1'800.00	Fr. 9'000.00 Fr. 2'700.00
c) Benützung einer Urnennische im Urnenhof (Friedhof Laufenburg) - Einzel-Urnennische - Urnennische für zwei Urnen - Urnennische für vier Urnen (inbegriffen ist die Urnennischenplatte, welche von der Gemeinde geliefert und montiert wird)	Fr. 300.00 Fr. 800.00 Fr. 1'600.00	Fr. 450.00 Fr. 1'200.00 Fr. 2'400.00
d) Benützung einer Urnenplatte - Einzel-Urnenplatte - Urnenplatte für zwei Urnen (inbegriffen ist die Urnenplatte, welche von der Gemeinde geliefert und montiert wird)	Fr. 300.00 Fr. 800.00	Fr. 450.00 Fr. 1'200.00
e) Benützung des Urnengemeinschaftsgrabes	kostenlos	Fr. 500.00